

*An die Fachanwältinnen und
Fachanwälte im Bezirk der
Rechtsanwaltskammer Stuttgart*

Stuttgart, Oktober 2018

Anerkennung der jährlichen Fortbildungsnachweise nach § 15 FAO Anfragen zu Fortbildungen

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

mit dem Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung haben Sie Ihre besondere Qualifikation auf dem von Ihnen gewählten Rechtsgebiet nachgewiesen. Zum Nachweis Ihrer besonderen Sachkunde führen Sie die Bezeichnung „Fachanwältin/Fachanwalt“. Mit dem Erwerb des Fachanwaltstitels sind Sie gemäß § 15 Fachanwaltsordnung (FAO) verpflichtet, sich kalenderjährlich fortzubilden.

Bei der Prüfung der kalenderjährlichen Fortbildungspflicht durch die Rechtsanwaltskammer treten wiederkehrend Fragen aus dem Kreis der Kolleginnen und Kollegen auf, die wir mit diesem Schreiben gern aufgreifen und Ihnen Antworten hierauf als eine Art Leitfaden an die Hand geben möchten. Wenn Sie darüber hinaus weitere Fragen zu Ihrer Fachanwaltschaft haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer. Hier hilft man Ihnen gern weiter.

1. In welcher Form muss die Fortbildung gegenüber der Rechtsanwaltskammer nachgewiesen werden?

a)

Wird die Fortbildung erbracht durch Teilnahme an einer anwaltlichen oder interdisziplinären Fortbildungsveranstaltung, sollten Sie darauf achten, dass sich aus der Bescheinigung des Veranstalters die Netto-Stundenzahl (d. h. Stundenzahl ohne Pausen) der besuchten Fortbildungsveranstaltung(en) entnehmen lässt.

b)

Wurde die Fortbildung durch dozierende Teilnahme an anwaltlichen oder an fachspezifischen der Ausbildung oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen (z.B. Vorlesungen an Hochschulen) Fortbildungsveranstaltungen erbracht, bitten wir Sie darum, uns ebenfalls eine Bestätigung des Veranstalters einzureichen. Daraus sollte die Dauer Ihrer Vortragstätigkeit ebenso hervorgehen, wie der Inhalt der Veranstaltung. Gern können Sie zusätzlich auch die Gliederung Ihres Vortrags o.ä. hier einreichen. Grundsätzlich kann nach hiesiger Verwaltungspraxis für jede Vortragsstunde eine Stunde Fortbildung anerkannt werden.

Zusätzlich kann seit dem 01.01.2018 nach § 15 Abs. 1 Satz 3 FAO auch die Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Bitte teilen Sie uns hierzu mit, wieviel Zeit Sie für die Vorbereitung Ihres Vortrags aufgewendet haben. Die Rechtsanwaltskammer wird im Einzelfall prüfen, wie viele Stunden hiervon auf die Fortbildungsverpflichtung angerechnet werden können.

Dies hängt einerseits von der Komplexität aber auch der Aktualität des Vortrags ab, sowie davon, ob Sie den Vortrag eventuell in ähnlicher Form bereits gehalten haben.

c)

Haben Sie sich fortgebildet, indem Sie in Ihrem Fachgebiet wissenschaftlich publiziert haben, bitten wir um Vorlage des entsprechenden Veröffentlichungsnachweises. Zu den Publikationen zählt auch die Veröffentlichung von Aufsätzen oder Artikeln. Der BGH definiert die wissenschaftliche Publikation als schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die für die Öffentlichkeit bestimmt ist und von einem wissenschaftlichen Verlag zur Veröffentlichung angenommen oder bereits veröffentlicht worden ist. Veröffentlichungen auf der Kanzlei-Homepage, auch wenn sie aktuelle Rechtsprechung auf hohem fachlichen Niveau aufbereiten, können nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, Urt. vom 20.06.2016-AnwZ (BrfG) 10/15) daher nicht als wissenschaftliche Publikation gemäß § 15 Abs. 1 FAO anerkannt werden. Dies gilt auch für Mandanten-Newsletter oder Veröffentlichungen in fachfremden Zeitschriften. In Betracht kommt aber eventuell eine Berücksichtigung gemäß § 15 Abs. 4 FAO, siehe hierzu unter 5.

2. Bestätigt die Rechtsanwaltskammer die Erfüllung der Fortbildungspflicht nach Hereingabe der Nachweise?

Wir bitten um Verständnis, dass wir wegen des erheblichen Aufwandes solche Bestätigungen nicht erteilen können. Folgendes Verfahren hat sich bisher bewährt:

Wenn Sie Nachweise einreichen, gelten diese als ausreichend, wenn Sie von der Kammer binnen angemessener Frist keine gegenteilige Nachricht erhalten.

Sie können die Fortbildungsnachweise auch gerne über das Kalenderjahr verteilt einreichen.

3. Bestätigt die Rechtsanwaltskammer die Einschlägigkeit von Fortbildungsveranstaltungen im Vorfeld der Teilnahme?

Häufig werden wir angefragt, ob angebotene Fortbildungsveranstaltungen als Fortbildungsnachweise nach der FAO für eine bestimmte Fachanwaltschaft anerkannt werden. Diese Fragen können wir leider vorab nicht verbindlich beantworten. Wir haben derzeit 23 Fachanwaltschaften. Es ist für die Rechtsanwaltskammer nicht zu leisten, jeweils vorab zu überprüfen, ob die angebotenen Veranstaltungen den Anforderungen des § 15 FAO genügen, zumal nicht sicher ist, ob die avisierte Fortbildungsveranstaltung auch tatsächlich wie angekündigt durchgeführt wird. Wir bitten daher um Ihr Verständnis, dass wir nur die tatsächlich vorgelegten Teilnahmebestätigungen überprüfen können.

Als Tipp würden wir Sie bitten, jeweils den Themenkatalog, der für die einzelnen Fachanwaltschaften in der FAO aufgeführt ist (§§ 8 bis 14p FAO), zu Rate zu ziehen. Wenn sich Ihre Fortbildung auf diese Themen bezieht, haben Sie schon einmal eine wichtige Hürde genommen.

4. Fortbildungspflicht nach § 15 FAO

Seit dem 01.01.2015 gilt die Neufassung des § 15 FAO, wonach die Gesamtdauer der Fortbildung von **10 auf 15 Stunden erhöht** wird. Die zusätzlichen **5 Zeitstunden** können **auch im Wege des Selbststudiums mit Lernkontrolle** absolviert werden. Eine reine Lektüre von Fachzeitschriften reicht zur Erfüllung dieser Voraussetzungen jedoch ebenso wenig aus wie eine anwaltliche Versicherung zum Nachweis des Selbststudiums. In Betracht kommt z.B. eine **Online-Fortbildung mit Lernerfolgskontrolle**, bei der die Teilnehmer z. B. Newsletter für das jeweilige Fachgebiet erhalten, in denen aktuelle und fortbildungsrelevante Rechtsprechung, Aufsätze, Gesetzgebungshinweise und Praxishinweise zusammengefasst sind und die Lernerfolgskontrolle an einem an die Lerninhalte orientieren Prüfungsmodul stattfindet. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Teilnahme an der Lernerfolgskontrolle vom Online-Anbieter bescheinigt wird.



Veröffentlichungen auf der Kanzlei-Homepage, in denen z.B. aktuelle Rechtsprechung auf einem fachlichen Niveau behandelt wird, können zwar nicht als wissenschaftliche Publikation anerkannt werden. Die Rechtsanwaltskammer kann derartige Veröffentlichungen jedoch grundsätzlich als Fortbildung im Wege des Selbststudiums gemäß § 15 Abs. 4 FAO anerkennen. Wichtig ist, dass Sie uns Inhalt, Umfang, Verfasser des Beitrags und Ihren Zeitaufwand benennen, bzw. einen Ausdruck der Beiträge hereingeben.

Seit dem 01.01.2015 können auch Fortbildungen anerkannt werden, die neben dem Kernbereich der Fachanwaltschaft auch Nebengebiete des jeweiligen Fachgebiets einschließen, sofern nicht lediglich juristische Grundkenntnisse vermittelt werden (BGH, Urt. v. 18.07.2016 – AnwZ (BrfG) 46/13).

Wir wünschen Ihnen weiterhin eine erfolgreiche Tätigkeit und stehen Ihnen für Fragen rund um Ihre Fachanwaltschaft gern zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RECHTSANWALTSKAMMER STUTTGART
Abteilung Fachgebietsbezeichnungen
Der Vorsitzende

Prof. Dr. Hervé Edelmann
Vorstandsmitglied
Rechtsanwalt